**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt

**Band:** 6 (1830)

Heft: 3

Rubrik: Aus Appenzell-Innerrhoden

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

man wegen der Wohlfeilheit der Waare, mehr als bis anhin gebraucht, es dann auch mehr Arbeit zum Höhlen, Festonniren, Knöpfeln u. s. w. geben werde, und es daher viel besser seie, der Verdienst verbreite sich über das ganze Land, als wenn er nur in Handen von einem Rausmann bleibe, oder gar nur im Ausland, und wir den Verdienst mit dem Sticken, Höhlen, Festonniren, Knöpfeln und sogar den mit Weben der Stickböden verlieren.

Db nun die Gesellschaft vaterlandisch die Sache aufgefaßt habe oder nicht, überlasse ich jedem Leser zu beurtheilen.

Trogen, ben 30. Marg 1830.

Joh. Cafp. Bellweger.

# Aus Appenzell=Junerrhoden.

Durchgreifende Gesetzellerifionen, bergleichen in Auffer= rhoben vor bald einem Sahrhunderte eine vorgenommen ward, haben in Innerrhoben niemals statt gefunden, und sonach mochte es scheinen, als ob der Beschluß der vorjährigen Lands: gemeinde in Appenzell : eine Revision der Gesetze zu verans stalten, - erst jett dasjenige zu erzielen suche, mas bei uns schon lange abgethan und erlediget sei. Allein, wir haben uns wahrlich keines großen Vorsprungs zu ruhmen, noch uns mit unfern Fortschritten zu bruften! Innerrhoden fteht unter gang andern Berhaltniffen. Lebensweise und Bedurfniffe find bort viel einfacher, der Verkehr mit den Nachbarn ist viel geringer als in unserm landestheil. Heute noch, wie vor drei bis vierhundert Jahren, ift Biebzucht der hauptnahrungszweig dieses Landchens. Industriezweige find fast keine daselbst zu hause und bie berartigen Beschäftigungen beschranten sich fast ausschließlich darauf, daß sie für ausserrhodische Fabrikanten arbeis

Von eigentlichem Handel ist vollends gar feine Rede. Unter folchen Umstånden mußten ihre uralten Gesete bem größten Theile nach bis auf den heutigen Tag anwendbar bleiben und das Bedürfnig nach Abanderungen derselben nicht sehr fühlbar werden. Nicht so bei uns, in den aussern Rhoden, no eine industribse Betriebsamkeit in so hohem Grade vorwals tet. Darum erheischen auch unsere Berhaltniffe benselben ans passende constitutionnelle Einrichtungen, die nicht blos der allgemeinen, sondern auch der individuellen burgers lichen Freiheit den nothigen Schut sichern und gewähren; fie erheischen, ja fie fordern laut Verbefferungen und Erganzungen unserer Civilgesete, auf bag nicht fur und fur ber, mitunter fehr veränderliche und mitunter auf fehr unsichern Grundlagen beruhende Wille unferer großen und fleinen Rathsherren, in vielen Dingen an Gesetzes Statt da stehe und das Recht vertrete.

Trot dem, und ungeachtet diesmal ein gang gefesticher Weg eingeschlagen und, wie nicht zu langnen ift, mit gehöris ger Umsicht zu Werke gegangen wurde, hat neulich der anges bahnte Revisions-Bersuch in Ausserrhoden unerwartet gescheis tert. Aber auffer bem Ranton, wo man mit unfern Berhalts nissen nicht gehörig vertraut ift, wolle man ja nicht baraus den Schluß ziehen, als ob es bei uns überall und durchgehends an Einsicht und gutem Willen zum Beffern ganzlich gebreche, oder als ob nur "folche, benen alles Bestehende ein Gräuel ift, und benen in religiofen wie in politischen Dingen bas Alter einer Institution Grund genug ift, um über dieselbe ben Stab zu brechen ..., eine Veranderung wunschen, wie Jemand im ichweizerischen Correspondenten, Dro. 26, mit jesuis tischer Schlauheit dem Publikum weiß machen wollte. haben besondere Umstånde obgewaltet und ganz andere Grunde, die wir diesmal noch nicht näher erörtern wollen, ein folches Resultat herbeigeführt, mit bem, wie wir versichern konnen, ein sehr bedeutender und in jeglicher Hinsicht der gewichtigste Theil - ber eigentliche Kern - bes Bolfes nichts weniger

als zufrieden ist. Ein anderer Theil, der im engern Sinne mit dem beliebten Namen: "die Stillen im Lande," beseichnet werden kann, verhält sich zwar hiebei, wie bei andern Anlässen, ziemlich passiv, wurde aber, wenn es darum zu thun ware, sich zu entschließen, sich größtentheils für das Bessere aussprechen. Eine dritte, allerdings an Zahl nicht geringe Klasse, besonders hinter der Sitter, deren Lebensweise mehr den Bewohnern der innern Rhoden sich nähert, für sich zümslich abgeschieden lebt und wenig oder gar keinen Verkehr treibt und deren mächtigstes Geses die Gewohnheit ist, zeigt sich jeder Veränderung, die von ihr schlechtweg mit dem verlaßten Namen "Neuerung nicht unfähig, wie denn überhaupt der Appenzeller, wie die ganze Geschichte des Volkes ausweiset, jederzeit einen offenen und empfänglichen Sinn beurkundet hat.

Diesmal mussen uns unsere Mitlandleute in Innerrhoden mit ihrem Beispiel vorangehen. Ihnen ist es wirklich mit der Gesetzes-Verbesserung Ernst, wie nachstehende Publikation dessen sattsam Zeuge ist. Man zweiselt dort auch keineswegs an der Theilnahme der Landsgemeinde, weil dieselbe schon im vorigen Jahre die Vornahme einer Revision gutgeheissen hat. In eine Beurtheilung der entworfenen Gesetze selbst sind wir diesmal noch nicht im Falle einzutreten, werden aber wahrscheinlich später noch einmal darauf zurücksommen. Hier die obrigkeitzliche Ankündigung derselben:

Wir Landammann und großer zweifacher Verfassungs Landrath bei Ehr und Eid gehalten den 23. März 1830, wunschen allen unsern getreuen lieben Lands leuten Heil und Gegen.

Kund und zu wissen seie hiemit in unserm Land Appenzell Innrhoden:

Nachdem unsere in Gott wohl ruhenden sel. Vorvåter des Joches ihrer Unterdrücker durch vieljährige Leiden und blutige

Kämpse sich befreit, und das kostbare Kleinod der Freiheit und Unabhängigkeit erworben hatten, so fanden sie zur Beschützung der Ehre, zur Sicherheit der Personen und ihres Eigenthumes Gesetze und Verordnungen als erstes und unerläßliches Bedürfnis. Wo weise Gesetze bestehen, Gesetze, die mit den Wünschen und Bedürfnissen eines Staates im Einklang stehen, dort wird—in Vollziehung derselben— ein Land immer mehr aufblüshen und der Wohlstand wird Fuß gewinnen. Traurig und besammernswürdig aber ist die Lage eines Volkes, das keine Gesetze hat, oder dieselben nicht in Anwendung bringt. Ein solcher Zustand der Dinge, müßte die nachtheiligsten Folgen haben; ja er trüge unstreitig selbst den Keim des Verderbens, der Zerstörung und gänzlicher Ausschung eines Staates in sich. Von dieser wichtigen Wahrheit überzeugt, machten unsere Väter Gesetze, die den damaligen Umständen anpaßten.

Da aber die Regierung sowohl, als das gesammte Landvolk die Nothwendigkeit einer zeitgemäßen Revision einsah, so hatte eine hohe Landsgemeinde vom Jahr 1829 eine solche vorzunehmen beschlossen. In Folge dieses Beschlusses wurde von einem großen Landrathe eine Kommission aus seiner Mitte gewählt, die mit diesem wichtigen Geschäfte sich besassen mußte. Diese Kommission hielt im Laufe des Jahres mehrere Sizungen und revidirte das Erbs, Pfands, Schatzungs und Falliments-Recht, wie auch die Gesetze über Vogteisachen, und machte einen Vorsschlag zur Annahme des in allen Nachbarstaaten angenommenen Maternitäts Grundsates.

Diese neu revidirten Gesetzes-Vorschläge wurden größtentheils aus den uralten Gesetzen herausgehoben, und in einem dem Landvolke faßlichen Style geschrieben, wobei besonders darauf Rücksicht genommen wurde, daß alles Undeutliche, Unbestimmte, oder gar Zweideutige vermieden werde. Auf solche Weise glaubte man jeder Willführ, jeder Selbstauslegung ein Ziel zu setzen, was dann den Landleuten gleiche Nechte gewähren, und der jeweiligen Regierung die gehörigen Schranken anweisen wird.

Die obenermabnten neu revidirten Gegenftande, murden vom

großen Verfassungsrathe begnehmiget, und dieselben der nachst kommenden Landsgemeinde zur Ratisikation vorzulegen besschlossen.

Damit jeder Landmann in Stand gesetht werde, vorlausig zu prufen, so werden nächster Tage circa 500 gedruckte Exemplare auf der Kanzlei ausgetheilt werden.

Es verlangten einige chrfame Landleute beim hochloblichen Landammannamte die Bewilligung einige Wünsche und Aeusserungen für das Beste des Landes dem letzt gehaltenen Versfassungsrathe vorlegen zu dürsen. Es wurde ihnen gern entsprochen; und sie legten in Folge dessen ihre Gesuchse Aeusserungen — verfassungsmäßig — schriftlich ein.

Diese Aeusserungen, welche in einem sehr bescheidenen Bortrage beleuchtet wurden, bestanden in folgenden Bunschen:

- 1) Der zu hohe Kadaster oder Bodenschatzung mochte unserer Zeit anpagend vermindert werden.
- 2) Eine Abanderung im Zedelrecht, den Gulden nicht höher zu verzinsen, als er erkauft wurde.
- 3) Thatige Anstalten zu der so oft und laut schon gewünschten Berbesserung der Armenversorgung zu treffen.
- 4) Hausiren von fremden Krämern, gleich dem Auslande ohne Patent nicht gestatten.
- 5) In einfachen Paternitätsfällen zwischen ledigen, die ents sprossene Frucht einen verhältnismäßigen Untheil am Erbtheil der Eltern genießen zu lassen.
- 6) Ledige Personen, die sich fleischlich verfehlen, und im Fall der Schwängerung die Einte die Andere nicht zur Ehre ziehen wollte, sollen nach Maaßgabe gestraft werden.
- 7) Die Praftanda fremder Weibspersonen zu erhöhen, mit Bedacht auf Schweizerburgerinnen.

Mit Wohlgefallen wurden diese Aeußerungen angehört. Weil aber die meisten Punkte reise und vielseitige Erdaurung bedürfen, und die Berathungsfrist kaum mehr erhältlich wäre. so wurde erkennt und beschlossen:

Es follen bie fieben obstehenden Berathungs : Gegenstånde in

das am nachsten Sonntag zu verlesende Verfassungs » Mandat aufgenommen, und der Deffentlichkeit übergeben werden; als dann solle die nachste souverane hohe Landsgemeinde entscheiden, ob man im Laufe des Jahres darüber eintreten solle oder nicht.

Es traten auch drei angesehene Individuen aus dem lobl. Handwerksstand vor die Schranken, und legten eine Denkschrift mit 40 Unterschriften vor, worin um die Bewilligung nachgesucht wurde, daß der Handwerksstand einen Plan ausarbeiten dürfte, welcher die Handwerker begünstigen, regeln, ordnen, und den Landleuten etwas Vorschub geben möchte.

Dieser Plan wurde dann seiner Zeit der hohen Behörde zur Einsicht, Prüfung und zur Begnehmigung vorgelegt werden. Es wurde bewilliget mit dem Wunsche: daß dieser Plan einfach, der Zeit und den ländlichen Verhältnissen anpassend erscheinen mochte.

### Getreue, liebe Candleute!

Die Regierung glaubt, durch die bereits schon mit vieler Mühe und reiser Erdaurung neu revidirten Gegenstände sowohl, als durch die bereitwillige Geneigtheit für die Einleitung zu künftigem Einschreiten einen unverkennbaren Beweis gegeben zu haben, wie sehr es ihr am Herzen liege, daß des Landes Ehre, Vortheil und Nußen im Allgemeinen — und auch in thunlichen Fällen — im Einzelnen befördert werden.

Sie wunscht nichts sehnlicher, als daß Ihr die Angelegenheit des Vaterlandes wohl beherziget, und das allgemeine Wohl den Privatabsichten vorziehet.

Wir schwören ja alle Jahre zu Gott dem Allmächtigen, dem allwissenden und gerechten Richter, den theuren Sid, des Landes Ehre und Ruhen zu fördern, und den Schaden abzuwenden. Möge diese heiligste Sidespflicht nie ausser Acht gesetzt werden! Endlich bitten wir Gott den Vater des Lichts und Spender aller guten Gaben, daß er Euch gebe den Geist der Liebe, Eintracht, des Friedens und der klugen Mäßigung; daß Ihr Euch zur hohen Landsgemeinde vorbereitet unter Anrufung göttlicher Gnade,

wie es unsere Bater immer thaten, bevor sie ein wichtiges Gesschäft vornahmen. Beherziget, daß Eintracht stärke, daß Friede nahre, und Unfriede zerstöre. Das ist der innigste Wunsch und der Zuruf Eurer selbst gewählten Regierung.

Es weißt sich Jeder nach dem Inhalt des Verlesenen zu verhalten.

Im Namen des Großen Raths. Rechsteiner, Landschreiber.

# Anzeige Appenzellischer Schriften.

Geschichte der Familien Scheuß im Lande Appensell-Außerrhoden. In vier Abtheilungen. Von Gottlieb Büchler von Schwellbrunn. Trogen, gedruckt bei Mener und Zuberbühler 1830. 132 S. 8. (Ausgabe auf Schreibpapier 36 Kr., auf Druckpapier 28 Kr.)

Der Verf. dieser interessanten Schrift hat die Muße, die ihm seine Handarbeit übrig laßt, seit langer Zeit mit ausgeszeichnetem Fleisse den vaterländischen Geschichten gewidmet und besonders mühsame Forschungen über die Herkunft und Schickssale einiger Familien hinter der Sitter angestellt. Frühere Arbeiten über weniger bedeutende Geschlechter, die vermuthlich Manuscript bleiben werden, folgt nun dieser erste, der Presse überlassene Versuch über die durch ihre Ausbreitung wie durch die mannigsaltigsten Schicksale und wichtigen öffentlichen Einslußssehr ausgezeichnete Familie Scheuß. Drei Abtheilungen behanz deln die drei Zweige derselben, die Schwarz Scheuß, die Rothscheuß und Weiß Scheuß; eine vierte Abtheilung erzählt die politische Geschichte dieser Familie und ihren Einsluß auf unsere vaterländischen Angelegenheiten. Seit in der zweiten Hälfte des